

AGB-Kontrolle und gesetzlich angeordnete geltungserhaltende Reduktion

Professorin Dr. *Sudabeh Kamanabrou*, Bielefeld

Gliederung

- I. Einführung
- II. Vertragsstrafenklauseln
- III. Wettbewerbsverbote
- IV. Ausschlussfristen, die den Mindestlohn erfassen
- V. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Diskussion
- VI. Eröffnung der AGB-Inhaltskontrolle für Wettbewerbsverbote
- VII. Einschränkende Auslegung von Ausschlussfristen
- VIII. Vorrang gesetzlicher Regelungen zur geltungserhaltenden Reduktion vor dem AGB-Recht
 1. Spezialität
 2. Weitere Argumente für das Zurücktreten der §§ 307 ff. BGB
- IX. Ergebnisse

relevante Normen

§ 307 BGB (in Auszügen)

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

...

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. ...

§ 343 Abs. 1 S. 1 BGB

(1) Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. ...

§ 74a Abs. 1 HGB

(1) Das Wettbewerbsverbot ist insoweit unverbindlich, als es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Es ist ferner unverbindlich, soweit es unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung nach Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Das Verbot kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

§ 3 S. 1 MiLoG

Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam. ...

Beispiele

Vertragsstrafe

Ein Arbeitnehmer schließt im Oktober einen Formulararbeitsvertrag, nach dem er zum 1.12. seine Arbeit als Fahrer in der Spedition des Arbeitgebers aufnehmen soll. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. In der Zwischenzeit erhält er ein besseres Angebot von einem anderen Arbeitgeber. Er teilt dem Arbeitgeber am 30.11. mit, dass er die Stelle nicht antreten wird. Sein Arbeitsvertrag enthält eine Klausel, nach der er im Fall des Nichtantritts der Arbeit oder der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist eine Vertragsstrafe zu leisten hat. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt ein Bruttomonatsentgelt.

Wettbewerbsverbot

Ein Bauingenieur ist bei einem Unternehmen angestellt, das Fertighäuser im Umkreis von 200 km von München erstellt. Ihm wird per formularvertraglichem Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren untersagt, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Bundesgebiet als Bauingenieur in einem anderen Unternehmen der Branche tätig zu werden.

Ausschlussfrist

„Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.“

I. Einführung

- § 343 Abs. 1 BGB: Herabsetzung einer verwirkten, zu hohen Vertragsstrafe
- h.M.: unangemessen hohe Vertragsstrafe ist gem. § 307 BGB vollständig unwirksam
- geltungserhaltende Reduktion überschießender Wettbewerbsverbote nach § 74a Abs. 1 HGB
- Auswirkungen des AGB-rechtlichen Verbots der geltungserhaltenden Reduktion?

1

I. Einführung

- § 3 S. 1 MiLoG: geltungserhaltende Reduktion überschießender Ausschlussfristen
- Verhältnis zur Transparenzkontrolle und zum Verbot der geltungserhaltenden Reduktion im AGB-Recht?

2

II. Vertragsstrafenklauseln

- h.M.: Inhaltskontrolle geht der Anwendung des § 343 BGB vor
 - BAG: Arbeitnehmerbezüge bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer
 - Zu weitgehende Vertragsstrafenklausel ist unwirksam
- a.A.: § 343 BGB bei der Inhaltskontrolle berücksichtigen

3

III. Wettbewerbsverbote

- h.M.: keine AGB-Kontrolle
 - Begründung uneinheitlich, u.a.:
 - § 307 Abs. 3 S. 1 BGB
 - § 74a Abs. 1 HGB ist Spezialregelung der Inhaltskontrolle
 - § 74a HGB ist lex specialis zu § 306 Abs. 2 BGB
- a.A.: Inhaltskontrolle (+)

4

IV. Ausschlussfristen und Mindestlohn

- BAG zur PflegeArbbV: Unwirksamkeit der Ausschlussfrist wegen Intransparenz
- Lit.: Kein Transparenzverstoß, da § 3 MiLoG geltungserhaltende Reduktion ermöglicht
- Lit.: Intransparenz, aber geltungserhaltende Reduktion nach MiLoG ist lex specialis zu den §§ 305 ff. BGB

5

V. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Diskussion

- Einzelfragen bei Wettbewerbsverboten und Ausschlussfristen
- gemeinsame Frage: Vorrang der geltungserhaltenden Reduktion gegenüber AGB-rechtlichen Schranken?

6

VI. AGB-Kontrolle bei Wettbewerbsverboten

- Inhaltskontrolle ist eröffnet
- Wettbewerbsverbote sind nicht deklaratorisch
- Wettbewerbsverbote geben nicht dem Schuldverhältnis das Gepräge, sie haben lediglich flankierende Funktion

7

VII. Einschränkende Auslegung von Ausschlussfristen

- einschränkende Auslegung nicht möglich
- Vertrauensschutz bei Altverträgen
 - oder: bereits keine unangemessene Benachteiligung und Intransparenz

8

VIII. Vorrang der Regelungen zur geltungserhaltenden Reduktion

- keine „Spezialität der Rechtsfolge“
- Spezielle Regelungen der Inhaltskontrolle?
- Spezialität: eine Norm enthält alle Merkmale einer anderen Norm und mindestens ein weiteres Merkmal
- Subsidiarität: Zweck der Regelungen zeigt, dass die eine die andere verdrängt

9

VIII. Vorrang der Regelungen zur geltungserhaltenden Reduktion

- Alles-oder-Nichts-Lösung ist nicht interessengerecht
- für Vertragsstrafenklauseln ist eine gestalterische Lösung möglich
- bei Wettbewerbsverboten tritt die AGB-Inhaltskontrolle zurück

10

VIII. Vorrang der Regelungen zur geltungserhaltenden Reduktion

- Konflikt mit dem Transparenzgebot?
- Gleichlauf mit dem Zeitpunkt der Inhaltskontrolle
- gesetzliche Anknüpfung: §310 Abs. 4 S. 2 BGB

IX. Ergebnisse

- kein Vorrang der geltungserhaltenden Reduktion bei Vertragsstrafenklauseln und Ausschlussfristen
- Vorrang der geltungserhaltenden Reduktion bei Wettbewerbsverboten